|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1512 |
| Titel | Wasserversorgung |
| Datum | 01.06.1994 |
| P. | 689–690 |

[*p. 689*] Mit Eingabe vom 19. April 1994 ersuchte die Wasserversorgung der Stadt Zürich um die Projektgenehmigung und die Zusicherung einer Subvention an die auf Fr. 3 360000 veranschlagten Kosten für die Sanierung des Wasserleitungsnetzes in der Zurlindenstrasse.

Mit der Sanierung der undichten Hauptwasserkanäle in der Zurlindenstrasse bietet sich die günstige Gelegenheit, die alten störungsanfälligen Wasserleitungen im Abschnitt Manessestrasse bis Kalkbreitestrasse zu erneuern. Gleichzeitig können zur Verbesserung des Brandschutzes die bestehenden Unterflurhydranten durch fünf neue Überflurhydranten ersetzt werden.

Aufgrund von § 31 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 ist der Ausbau subventionsberechtigt. Bei einem Kostenvoranschlag von insgesamt Fr. 3 360000 für die projektierten Ausbauten ergeben sich anrechenbare Kosten von rund Fr. 3 000000. Davon entfallen für die Leitungsbauten DN 300 mm rund Fr. 2 700000, wovon für die Bedürfnisse des Löschwesens 45% als subventionsberechtigt anerkannt werden können. Für die übrigen Leitungen mit DN 150 und 200 mm mit anrechenbaren Aufwendungen von rund Fr. 300000 beträgt dieser Anteil 50%.

Die Subvention richtet sich nach § 9 VO über die Staatsbeiträge an den Brandschutz vom 18. September 1991. Bei dem 1994 für die Stadt Zürich massgeblichen Finanzkraftindex von 118 ergibt sich eine Subvention von 10% bzw. höchstens Fr. 136 500. Der Betrag wird in die Voranschläge 1995/96 aufgenommen und ist dem Feuerlöschwesen zu belasten.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

// [*p. 690*] I. Das Projekt der Wasserversorgung der Stadt Zürich für die Erneuerung der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage in der Zurlindenstrasse, Teilstück Manesse- bis Kalkbreitestrasse, wird unter Bedingungen genehmigt.

Massgebende Projektunterlagen:

- Subventionsplan Zurlindenstrasse, Situation 1 :2500

- Gesuch vom 19. April 1994 mit Kostenaufstellung

- Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 24. November 1993

II. Der Stadt Zürich wird an die Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage in der Zurlindenstrasse, Abschnitt Manessestrasse bis Kalkbreitestrasse, zu Lasten der Gebäudeversicherung eine Subvention zugesichert. Subventionsberechtigt sind 45% der anrechenbaren Kosten für die Leitungsbauten DN 300 mm (Fr. 2 700000) bzw. 50% der übrigen anrechenbaren Aufwendungen (Fr. 300000). Die Subvention beträgt 10%, insgesamt höchstens Fr. 136 500. Die definitive Subvention erfolgt gemäss § 9 Abs. 1 VO über die Wasserversorgung zu Lasten des Kontos 9000.303.5621, Beiträge an das Feuerlöschwesen (Wasserversorgung).

Für diese Subventionszusicherung gelten nebst den im Projekt enthaltenen Anforderungen folgende Bestimmungen:

1. Die beigelegten Allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Beiträgen an Wasserversorgungsanlagen (Ausgabe 1980). Baufrist 31. Dezember 1998; vorbehalten bleiben geforderte Erstellungstermine hinsichtlich des Brandschutzes.

2. Die Ausrichtung der Subvention erfolgt nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Voranschlagskredite.

3. Besondere Bedingungen:

3.1 Die Verlegung der Rohrleitungen hat nach den Richtlinien für den Bau von Trink Wasserleitungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.

3.2 Die Aufwendungen für die Demontage, den Abbruch und die Entsorgung von alten Anlageteilen sowie für die Quellwasserleitungen, die Hausanschlüsse und Provisorien sind nicht subventionsberechtigt und müssen in der Abrechnung separat aufgeführt werden.

3.3 Als Wasserbezugsorte sind an den Plan bezeichneten Stellen fünf Überflurhydranten einzubauen. Die Hydranten müssen gut sichtbar und für die Feuerwehr mit einem mobilen Löschgerät jederzeit erreichbar sein.

3.4 Die Aufwendungen für die Leitungsbauten DN 150/200 mm bzw. DN 300 mm müssen in der Abrechnung separat aufgeführt werden, da der subventionsberechtigte Anteil verschieden ist.

4. Allfällige Vorschriften anderer Amtsstellen bleiben vorbehalten.

III. Die Subventionszusicherung bezieht sich auch auf die teuerungsbedingten Mehrkosten zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags und der Bauausführung.

IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, die Wasserversorgung der Stadt Zürich, Postfach, 8023 Zürich (unter Beilage des Projektdoppels), sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, des Gesundheitswesens und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]